

Satzung des Tourismusvereins „Spremlberger Land“ e.V.

in der Fassung der satzungsändernden Mitgliederversammlung vom

§ 1 Name und Sitz

Der am 25. März 1993 in Spremlberg gegründete Verein führt den Namen Tourismusverein Spremlberger Land e.V. und hat seinen Sitz in 03130 Spremlberg. Der frühere Vereinsname ist hinfällig.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Die Aufgabe des Tourismusvereins Spremlberger Land e. V. besteht im Grundsatz in der Förderung des örtlichen und regionalen Tourismus und dessen Erweiterung. Diese Zielstellung soll erreicht werden durch:

1. Einflussnahme auf die Schaffung und ständige Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch Koordinierung der Werbung und des Tourismusservice,
2. Wahrnehmung der örtlichen und regionalen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen,
3. die Koordination örtlicher Leistungsträger (Innenmarketing),
4. Förderung der Vermarktung von Angeboten innerhalb der Stadt und städtischen Gesellschaften,
5. Der Betrieb der Touristeninformation der Stadt Spremlberg und damit die Durchführung örtlicher Fremdenverkehrswerbung, Absatz, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,
6. Mitwirkung bei örtlichen Infrastrukturentscheidungen,
7. Förderung des Aufbaus und der Pflege von Kooperationsbeziehungen zu anderen Unternehmen sowie Schaffung von Synergieeffekten, die zur Durchsetzung der Vereinsziele erforderlich sind,
8. Unterstützung aller Maßnahmen, die einer Stärkung und Erweiterung der touristischen Einrichtungen und Ziele dienen,
9. die Information gegenüber der Bevölkerung zu den Erfordernissen und der Bedeutung des Tourismus,

10. zur Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszweck kann der Verein Rechtsträger gründen oder sich an solchen, die gleiche oder ähnliche Vereinszwecke verfolgen und fördern, beteiligen.

§ 3 Charakter des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der Basis schriftlicher Antragstellung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Verzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2. Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen

Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7 gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und zu entwickeln.
2. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und weitere festgelegte Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände (Zweck und Gründe) beantragt. Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den § 14 und § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher dem

Vorstand begründet eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Behandlung vorliegender Anträge

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie weiteren Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die maximale Stärke auf dreizehn Personen festgelegt ist.
2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich. (§ 26 BGB) Dieser wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die zwei Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden gemäß Arbeitsplan, bzw. bei Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen vorher schriftlich per E-Mail in der Regel zwei Wochen, in dringenden

Fällen aber mindestens drei Tage vorher, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Vorstandsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Nur bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Über die Beratung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse.
- b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes.
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Einsetzung von Ausschüssen (bei Bedarf).

Zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende und seine Stellvertreter angehören.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes, sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. (Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben mit anzugeben.)
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - a) über Änderung solcher Bestimmung der Satzung, welche dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen.
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung aufgeführt werden. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Spremlerger - nach Erstellen einer ordentlichen Schlussrechnung, damit das Vermögen zur Förderung im Sinne des Vereinszweck verwendet wird.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam sind oder werden sollten, sind die derart umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung wurde am errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom in.....neu gefasst und ordnungsgemäß beschlossen.

Anmerkungen:

- a Ort und Datum des Beschlusses der Satzung bzw. der Änderung
 - b . Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern unter die beschlossene Satzung
- Ort, Datum und Nummer der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht – Registriergericht